

Urnenbüro

Status

Organ

Rechtsgrundlagen

- Stimmrechtsgesetz (StRG, SRL 10)
- Art. 35 GO
- Art. 18 – 20 OrgV

Aufgaben, Verantwortung

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts (Art. 35 Abs. 2 GO).

Wahl, Einsetzung

Das Urnenbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Präsident von Amtes wegen, dem Gemeindeschreiber als Stimmregisterführer von Amtes wegen und weiteren Mitgliedern (Art. 35 Abs. 1 GO). Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl der weiteren Mitglieder und wählt diese (Art. 35 Abs. 3 lit. b GO).

Mitgliederzahl

13

Konstituierung

Der Gemeinderat wählt die Stellvertretenden des Präsidenten und des Stimmregisterführers (Art. 35 Abs. 3 lit. a GO).

Organisation, Einordnung

Das Urnenbüro ist dem Gemeinderat unterstellt.

Entschädigung

Den Urn büromitgliedern steht eine Entschädigung gemäss Richtlinien zur Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen zu. Die Auszahlung erfolgt jährlich aufgrund einer Tätigkeitskontrolle, welche vom Stimmregisterführer jeweils auf Ende November abzuschliessen und dem Bereich Finanzen einzureichen ist.

Amtsantritt

1. Januar 2025

Wolhusen, 28. November 2024

Gemeinderat Wolhusen

Bruno Duss
Gemeindepräsident

Philipp Dobmann
Gemeindeschreiber